

06.07.2026



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Lalendorf,
Gemarkung Gremmelin

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien Grundflächen** der Gemeinde Lalendorf, Gemarkung Gremmelin mit einer Gesamtfläche von **18,81 ha** (188073,65 m²) werden dem **Eigenjagdbezirk Warnick** (Jagdbezirksnummer 2232) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Zu 1.:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die gegenständlichen Grundflächen zu 1. sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Lalendorf. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. sind ganz überwiegend Acker-, Unland- und Grünlandflächen, die zu den umliegenden Jagdbezirken durch die Autobahn A 19 sowie Straßen, Bachläufe und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgrenzen klar abgegrenzt sind und im Übrigen mit den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Warnick einheitlich landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bilden.

Das Flurstück 180/3 der Gemarkung Gremmelin Flur 1 ist lediglich zu einem Teil aufgeführt, da der andere Teil bereits im Jahr 2016 rechtswirksam an den Eigenjagdbezirk Warnick angegliedert wurde.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Flächen nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Flüsse, Wege oder ähnliches. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Ab- und Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

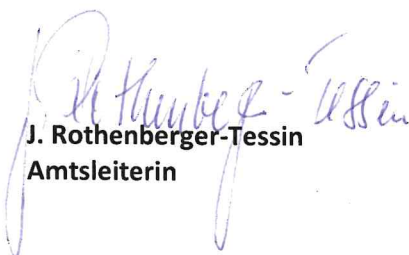
Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag


J. Rothenberger-Tessin
Amtsleiterin

Bad Doberan, 06.07.2026

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	amtliche Fläche in m²	Anteil in %	Anteil in m²	Anteil in ha
1. jagdbezirksfreie Flächen:							
Gremmelin	1	36	7	66,00	100,00	66,00	0,01
Gremmelin	1	36	8	2926,00	100,00	2926,00	0,29
Gremmelin	1	67	4	921,00	100,00	921,00	0,09
Gremmelin	1	67	5	4391,00	100,00	4391,00	0,44
Gremmelin	1	68	5	955,00	100,00	955,00	0,10
Gremmelin	1	69		8407,00	100,00	8407,00	0,84
Gremmelin	1	70		6552,00	100,00	6552,00	0,66
Gremmelin	1	71		1543,00	100,00	1543,00	0,15
Gremmelin	1	72	1	18978,00	100,00	18978,00	1,90
Gremmelin	1	75		9578,00	100,00	9578,00	0,96
Gremmelin	1	76		5333,00	100,00	5333,00	0,53
Gremmelin	1	78	7	427,00	100,00	427,00	0,04
Gremmelin	1	78	8	11811,00	100,00	11811,00	1,18
Gremmelin	1	137	7	5719,00	100,00	5719,00	0,57
Gremmelin	1	178	9	220,00	100,00	220,00	0,02
Gremmelin	1	178	11	9825,00	100,00	9825,00	0,98
Gremmelin	1	180	3	148328,00	45,96	68178,65	6,82
Gremmelin	1	186		7195,00	100,00	7195,00	0,72
Gremmelin	1	187		2768,00	100,00	2768,00	0,28
Gremmelin	1	190		7195,00	100,00	7195,00	0,72
Gremmelin	1	191		7077,00	100,00	7077,00	0,71
Gremmelin	1	192		8008,00	100,00	8008,00	0,80
Summe jagdbezirksfreie Flächen						188073,65	18,81